

Irritationen durch die 15. ÄndVO FeV

Die 15. Änderungs-Verordnung bringt in Bezug auf die FeV wenig, dafür aber viel verwirrendes Neues mit sich. Hätte man in den letzten Jahren nicht immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass im Bereich der ausl. Fahrerlaubnis die Begriffe „Fahrerlaubnis“ (materielles Recht) und „Führerschein“ (Nachweisdokument) unzutreffend genutzt werden, hätte die Änderung der Anlage 11 in Bezug auf die Aufnahme der Länder „Albanien“ und „Kosovo“ wenig Verwirrendes enthalten. *Von Volker Kalus*

Die Anmerkungen 19 und 23 führen Folgendes aus: „Nur Führerscheine, die ab ... ausgestellt wurden. Für Inhaber ... Führerscheine, die vor dem ... ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem ... kein kosovarischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.“

Das Bekanntwerden dieser Formulierung führte durch die unteren Verwaltungsbehörden zu Nachfragen, da dieser Text in sich nicht schlüssig war. Der Hinweis, dass aufgrund des ordentlichen Wohnsitzes kein Drittstaaten-Führerschein ausgestellt werden kann, ist nicht zutreffend, da sich diese Einschränkung entsprechend § 29 Abs. 3 FeV nur auf „Fahrerlaubnisse“ bezieht. Entsprechende Nachfragen beim Bundesverkehrsministerium führten dann erst zum Versuch einer Erklärung, die noch mehr den Eindruck vermittelte, dass es sich um die „Fahrerlaubnis“ handelt.

Aus diesem Grund wurden die Vorgriffsregelungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich formuliert. Am Ende einer langen Diskussion hat es sich nun herausgestellt, dass es sich doch um den „Führerschein“ handelt, und

dass mit dem Ausstellungsdatum gewährleistet wird, dass eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der erworbenen Fahrerlaubnis verbunden ist, auch dann, wenn das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vor dem Ausstellungsdatum des Führerscheins liegt. Der Bund will bei passender Gelegenheit die Anmerkungen neu formulieren, da Satz 2 nicht rechtskonform ist.

Auch bei der Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus UK bringt Fußnote 22 Verwirrendes zutage: „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Ausstellung des Führerscheins vom Antragsteller verlangen, sich einem Sehtest zu unterziehen.“

Wie bei der Einschränkung des Eintrags der Schlüsselzahl 70 nur bei prüfungsfreien Umschreibungen nach § 31 FeV, der entsprechend Anlage 9 bei jeder Umschreibung vorzunehmen ist, gibt es auch hier eine Diskrepanz zwischen Anlage 11 und § 31 FeV, der die Vorlage eines entsprechenden Sehtests grundsätzlich ausschließt. Auf die Nachfrage, in welchen Fällen von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden sollte, wurde lapidar darauf hingewiesen, dass das „eine klassische Frage der Einzelfallprüfung vor Ort durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde sei“ und diese Regelung lediglich aus Gründen der Gegenseitigkeit aufgenommen wurde, da UK diese Regelung für sich in Anspruch genommen

hat. Wenn nach Ansicht des Bundesverkehrsministeriums entgegen den Regelungen des § 31 Abs. 1 FeV immer die Möglichkeit einer entsprechenden Anordnung bestehen würde, dann wäre Anmerkung 22 entbehrlich. Die Länder haben sich darauf geeinigt, diese Regelung nicht anzuwenden.

Beide Regelungen zeigen exemplarisch, wie wichtig die Wahl zutreffender Begrifflichkeiten und Erläuterungen ist, um bei den unteren Verwaltungsbehörden keine unnötigen Nachfragen und Unsicherheiten zu erzeugen.

Für den Eintrag der Schlüsselzahl 70 sollen folgende Länderkennungen verwendet werden:

Albanien = AL / Kosovo = XK / Moldau = MD /
Vereinigtes Königreich = GB / Gibraltar = GI

§§



Der Autor: Volker Kalus ist seit 1997 Dozent für Fahrerlaubnis- und Personenbeförderungsrecht und Autor vieler Publikationen, insbesondere im Fahrerlaubnisrecht.